



# Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

der Oberaigner Automotive GmbH, D-18299 Laage, Roman-Oberaigner-Allee 1

Stand: April 2021

## Präambel

Nachstehende Allgemeine Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Oberaigner Automotive GmbH wird im Folgenden als Lieferwerk bzw. Verkäufer bezeichnet; der Vertragspartner als Geschäftskunde oder Käufer.

## I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages mit dem Lieferwerk. Sie gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben in der zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Vertragsbeziehungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen etwaig abweichende oder widersprechende Bedingungen des Geschäftskunden – auch durch Hinweise auf Geschäftsbriefen, Lieferscheinen oder Rechnungen – werden nicht anerkannt, insbesondere auch nicht durch Schweigen hierauf.
3. Zustimmung zur Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden liegt auch nicht in der Erbringung der vereinbarten Leistung, deren vorbehaltloser Entgegennahme oder Zahlung des vereinbarten Entgeltes.
4. Rechtliche Bindung des Lieferwerkes tritt nur durch schriftliche ausdrückliche Bestätigung des Vertrages oder abschließende Fertigstellung bzw. Auslieferung (Ziffer „V“) ein. Bloße Eingangsbestätigungen für Bestellungen etc. stellen keine Vertragsbestätigung im vorgenannten Sinne dar. Etwaige Produktbeschreibungen oder (Werbe-)Anzeigen des Lieferwerkes stellen selbst noch kein verbindliches Angebot dar, sondern lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines solchen durch den Geschäftskunden. Jegliche sonstigen Mitteilungen oder Auskünfte des Lieferwerkes unter Einschluss von Angeboten gegenüber dem Geschäftskunden erfolgen – vorbehaltlich einer anderslautenden Mitteilung/Vereinbarung im Einzelfall – unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
5. Erlangt das Lieferwerk nach dem Zustandekommen des Vertrages Kenntnis davon, dass der Geschäftskunde weder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, noch juristische Person des öffentlichen Rechts, noch öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, kann das Lieferwerk binnen angemessener Frist nach Kenntniserlangung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung jeweils in Textform maßgebend.

7. Das freie Kündigungsrecht des Geschäftskunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

## II. Preise

1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Nettopreise (exklusive der jeweils bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) in Euro ab Lieferwerk ohne Verpackung/Versand und ohne Nachlass. Alle Nebenkosten des Vertrages, wie z. B. Finanzierungs-, Versand- und Verpackungskosten, Gebühren, Zinsen, Zölle, Gebühren, Steuern, sonstige öffentliche Abgaben und dergleichen gehen zu Lasten des Geschäftskunden.
2. Ändern sich die Herstellungs- bzw. Gestehungskosten des Lieferwerkes nach Vertragsschluss wesentlich, d.h. um mindestens 10 %, so ist das Lieferwerk zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der Interessen des Geschäftskunden berechtigt.

## III. Zahlungsbedingungen / Vertragsstrafe / Eigentumsvorbehalt / Aufrechnungsverbot

1. Der jeweilige Kaufpreis ist vor der Lieferung zu bezahlen (VORKASSE), falls nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.
2. Alle Zahlungen sind grundsätzlich in bar oder per Überweisung/Lastschrift spesenfrei und ohne Abzug durch den Geschäftskunden zu leisten. Schecks, Wechsel oder andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und in jedem Falle nur erfüllungshalber angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Geschäftskunden. Der Verkäufer kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Bei Überschreitung des jeweiligen vertraglich vereinbarten Zahlungstermins und bei Annahmeverzug ist das Lieferwerk berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen



Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Tag der Fälligkeit an – § 353 HGB – zu berechnen, wobei sich das Lieferwerk den Nachweis offenhält, dass im Einzelfall ein höherer Schaden entstanden ist.

4. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftskunden ist das Lieferwerk berechtigt, entweder den konkret erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder – alternativ und nach eigener Wahl – eine Vertragsstrafe (Pönale) pauschal in der Höhe von 15 % des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Im Falle der Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt dem Geschäftskunden der Nachweis gestattet, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
5. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises und sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Geschäftskunden Eigentum des Lieferwerks.
6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Geschäftskunden unzulässig, es sei denn, dieser setzt das Lieferwerk vorab unverzüglich in Kenntnis und das Lieferwerk erteilt im Einzelfall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem unter Vorbehalt veräußerten Kaufgegenstand, so tritt der Geschäftskunde schon jetzt sämtliche ihm entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung/dem Rechteerwerb gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Das Lieferwerk nimmt die Abtretung vorsorglich schon jetzt an. Die Geltendmachung erfolgt auf Kosten des Geschäftskunden.
7. Sofern von Dritten auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand zugegriffen werden sollte, hat der Geschäftskunde hiervon das Lieferwerk sofort vorab per E-Mail oder Telefax und mittels eingeschriebenen Briefs zu verständigen und das Lieferwerk bei der Geltendmachung des Vorbehaltseigentums so zu unterstützen, wie dies von einem sorgfältigen Unternehmer erwartet werden kann.
8. Sofern der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen des Käufers oder von Dritten umgebildet, d.h. vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst in irgendeiner Art und Weise umgewandelt wird, gilt dies stets als für das Lieferwerk vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Geschäftskunden an dem Kaufgegenstand setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, d. h. dem Lieferwerk nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt das Lieferwerk Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgte die Verbindung in der Weise, dass der Gegenstand des Geschäftskunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Geschäftskunde dem Lieferwerk anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Geschäftskunde verwahrt und sichert das Allein- oder Miteigentum für das Lieferwerk. Für sämtliche in Ziffer 8 erwähnten Gegenstände gelten im Übrigen die gleichen

Regelungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände.

9. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Geschäftskunden auf dessen Kosten auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern.
10. Der Geschäftskunde hat ferner die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort – abgesehen von Notfällen – in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstätte des Lieferwerkes ausführen zu lassen.
11. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragsbestimmung durch den Geschäftskunden ist das Lieferwerk zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag gemäß § 449 Abs. 2 BGB berechtigt.
12. Der Geschäftskunde erklärt sich damit einverstanden, dass Zahlungen zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebenforderungen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden, sofern im Einzelfall keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der Saldenforderung. Im Übrigen gilt § 366 BGB.
13. Das vorbehaltene Eigentum wird vom Lieferwerk freigegeben, sobald und soweit dessen realisierbarer Wert die Forderung gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 15 % übersteigt. Besteht ein Eigentumsvorbehalt an mehreren Liefergegenständen hat das Lieferwerk in Bezug auf die Freigabeverpflichtung das Auswahlrecht unter diesen.
14. Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Geschäftskunden gegen das Lieferwerk oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegen das Lieferwerk ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei rechtskräftig titulierten oder durch das Lieferwerk unbestrittenen Forderungen. VI. Ziffer 4. bleibt unberührt.

#### IV. Lieferbestimmungen

1. Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fix vereinbart werden, sind freibleibend. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit Anlieferung des Basisfahrzeuges im Lieferwerk, jedoch nicht vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder Erstrate und steht im Übrigen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung gilt nur, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und uns an der nicht rechtzeitigen oder Nichterfüllung des Deckungsgeschäftes kein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Für eine schuldhaft nicht rechtzeitige oder Nichterfüllung durch unseren Vorlieferanten haften wir nur im Sinne eines Auswahlverschuldens.



2. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist das Lieferwerk berechtigt, den Liefertermin neu zu bestimmen. Das Lieferwerk behält sich jederzeit Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit nicht wesentliche berechnete Belange des Geschäftskunden dem entgegenstehen. Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten etc. sind als annähernde Angaben zu betrachten. Es handelt sich dabei weder um zugesicherte Produkteigenschaften noch um Beschaffenheitsvereinbarungen- oder Garantien.
3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Geschäftskunden erforderlich.
4. Bei Reparaturen, Umbauten, Karosserierungen oder Umrüstungen ausgebaute Teile und anfallendes Altmaterial, gehen in das Eigentum des Lieferwerkes über, ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Geschäftskunden bedarf.
5. Das Lieferwerk behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, auch für den Fall, dass Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftskunden bekannt werden, durch welche Forderungen des Lieferwerkes als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen.

## V. Erfüllung / Gefahrübergang und Abnahmebedingungen

1. Erfüllung bei Lieferung ab Werk tritt bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft an den Geschäftskunden ein. Der Geschäftskunde hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmeort – falls nicht anders vereinbart, im Lieferwerk – gemäß § 377 HGB selbst oder durch ihn beauftragte geeignete Dritte zu prüfen und abzunehmen. Erfolgen Mängelrügen durch den Geschäftskunden nicht binnen einer Frist von 8 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft, so gilt der Kaufgegenstand als abgenommen und mangelfrei.
2. Erfüllung bei Lieferungen an einen vereinbarten Zusendungsort tritt mit Absendung aus dem Lieferwerk ein. Der Geschäftskunde hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Zusendeort gemäß § 377 HGB selbst oder durch ihn beauftragte geeignete Dritte zu prüfen und abzunehmen. Erfolgen Mängelrügen nicht binnen einer Frist von 8 Tagen ab Zusendung, so gilt der Kaufgegenstand als abgenommen und mangelfrei.
3. Jedwede Mängelrüge muss durch den Geschäftskunden gegenüber dem Lieferwerk schriftlich und unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erhoben werden, damit dem Lieferwerk eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

4. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen zum Zeitpunkt der Erfüllung (vorstehende Ziffern 1 und 2) auf den Geschäftskunden über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten sicherzustellen hat.
5. Zum Zeitpunkt der Erfüllung (vorstehende Ziffern 1 und 2) gilt der Kaufgegenstand im Sinne des Produkthaftungsgesetzes als in die Verfügungsmacht des Geschäftskunden übergegangen und damit als in Verkehr gebracht.
6. Durch das Lieferwerk wird ein Versicherungsschutz nur übernommen, soweit dies im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Umrüstung oder Reparatur übergebene Fahrzeuge vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird vom Lieferwerk eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine angemessene Einstellgebühr erhoben werden, deren Höhe in das billige Ermessen des Lieferwerkes gemäß § 315 BGB gestellt wird.

## VI. Gewährleistung / Verjährung

1. Das Lieferwerk leistet dem Geschäftskunden als Erstkäufer gegenüber Gewähr für eine im Zeitpunkt der Erfüllung (Ziffer „V“) dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehler- bzw. Mangelfreiheit des Kaufgegenstandes.
2. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn der Geschäftskunde die Rügeobliegenheiten im Sinn der Ziffer „V“ gewahrt hat.
3. Die Vermutensregelung des § 476 BGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziffer „V“) ist demnach vollständig durch den Geschäftskunden zu beweisen.
4. Soweit danach ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist das Lieferwerk nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Dabei hat das Lieferwerk die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 2 BGB zu tragen. Macht der Geschäftskunde hierbei geltend, werden diese auf die Selbstkosten des Geschäftskunden beschränkt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Das Rücktrittsrecht des Geschäftskunden bei Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands ist ausgeschlossen, sofern der Geschäftskunde zur Rückgewähr der zuvor empfangenen Leistungen nicht in der Lage ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistungen unmöglich oder vom Lieferwerk zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei Verarbeitung oder Umgestaltung des Kaufgegenstandes gezeigt hat.
6. Sofern der Geschäftskunde den Kaufgegenstand an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB im Rahmen mehrstufigen Warenabsatzes weiterveräußert hat und den Kaufgegenstand aufgrund eines Mangels vom Verbraucher zurücknehmen musste oder der



Verbraucher dem Geschäftskunden gegenüber den Kaufpreis gemindert hat, so kann der Geschäftskunde nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis gegenüber dem Lieferwerk mindern. Vorstehende Ziffern 4 und 5 gelten in diesem Falle nicht.

- Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Kaufgegenstandes (insbesondere Betriebsanleitungen) nicht befolgt und insbesondere die in den von dem Lieferwerk herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.
- Die Gewährleistung erlischt insbesondere auch dann, wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder des Achsdruckes oder der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit erfolgt, im Übrigen bei allen Fällen natürlichen Verschleißes und bei Beschädigungen des Kaufgegenstandes, die auf Fahrlässigkeit und/oder unsachgemäßer Behandlung durch den Geschäftskunden oder Dritten beruhen.
- Gewährleistungsansprüche gegen das Lieferwerk verjähren innerhalb eines Jahres ab Erfüllung/ Gefahrübergang gemäß Ziffer „V“, es sei denn, es liegt ein Fall des mehrstufigen Warenabsatzes im Sinn der vorstehenden Ziffer 6 vor. In diesem Falle gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 438 BGB.
- Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Geschäftskunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## VII. Schadenersatz und Produkthaftung

- Das Lieferwerk haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Lieferwerkes, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Gleichermaßen haftet das Lieferwerk im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferwerkes, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Beruhen sonstige Schäden im Sinne vorstehender Ziffer 2 lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet das Lieferwerk nur bei Verletzung sog. Kardinalpflichten (d. h. bei im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Geschäftskunde vertraut/berechtigt vertrauen durfte) und nur für den vertragstypischen Schaden, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages vorhersehbar war und regelmäßig dem Preis des Kaufgegenstands entspricht, so dass

Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung, von Folgeschäden, indirekten oder mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Schäden wegen Produktionsausfall, Währungs- oder Kursverlusten und entgangenen Zinsen ausgeschlossen ist.

- Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen erwartet werden kann. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, alle den Kaufgegenstand betreffenden Vorschriften – auch des Herstellers – einzuhalten und den Kaufgegenstand einschließlich sämtlicher Teile und Software nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.
- Schadenersatzansprüche gegen das Lieferwerk verjähren innerhalb eines Jahres ab Erfüllung/ Gefahrübergang gemäß Ziffer „V“, es sei denn, es liegt ein Fall des mehrstufigen Warenabsatzes gemäß Punkt „VI“ - Ziffer 6 - vor. In diesem Falle gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 438 BGB. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Die sich aus VII. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für mögliche Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## VIII. Entwicklungsleistungen / Rechteentstehung- und Verwertung

Wird das Lieferwerk mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen – welcher Art auch immer – beauftragt, gelten neben den obigen Bestimmungen zusätzlich die im Folgenden näher ausgeführten Bestimmungen:

- Die Rechte an den Entwicklungsergebnissen und den etwaig hergestellten Prototypen stehen ausschließlich dem Lieferwerk zu. Dies betrifft insbesondere sämtliche Urheber- und/oder Verwertungsrechte an Plänen, Formeln, technischen Zeichnungen und Dokumentationen sowie an den gewonnenen Erkenntnissen und Informationen. Dem Lieferwerk steht ferner das Recht zu, die Rechte und die Entwicklungsergebnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen oder sonst zu verwerten.
- Der Geschäftskunde ist zeitlich unbefristet zur umfassenden Geheimhaltung hinsichtlich der in Ziffer 1 vorgenannten Umstände gegenüber Dritten und Betriebsfremden verpflichtet. Er darf die Entwicklungsergebnisse, alle erstellten Unterlagen sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Informationen ausschließlich zur Beurteilung und Evaluierung der Entwicklungsergebnisse verwenden und wird jede andere Verwendung und Weitergabe an Dritte uneingeschränkt unterlassen.



3. Wünscht der Geschäftskunde eine betriebliche Herstellung bzw. Verwertung der Entwicklungsergebnisse, ist über die nähere Durchführung, den Umfang der zu erwerbenden Rechte sowie über die Höhe der zu bezahlenden Lizenzgebühren und sonstigen Entgelte gesondert das Einvernehmen schriftlich herzustellen.
4. Alle ggf. zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses notwendigen Lizenzen oder Genehmigungen, gleichgültig ob zu diesem Zeitpunkt bekannt oder unbekannt, hat ggf. der Geschäftskunde auf seine Kosten und sein Risiko zu erwirken; eine diesbezügliche Haftung oder Gewährleistung des Lieferwerkes – welcher Art auch immer – besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Kann zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen über die Verwertung der Entwicklungsergebnisse nicht hergestellt werden, verbleiben die Rechte im Sinne der Ziffer 1 vollständig beim Lieferwerk.
6. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, während des gesamten Entwicklungszeitraumes mit dem Lieferwerk umfassend zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, und dadurch die Erbringung der Entwicklungsleistungen durch das Lieferwerk möglichst zu fördern. Insbesondere wird der Geschäftskunde alle vom Lieferwerk angeforderten Informationen, Spezifikationen, Pläne und sonstigen technischen Unterlagen – welcher Art auch immer –, die vom Lieferwerk als notwendig oder vorteilhaft eingeschätzt werden um ein möglichst gutes Entwicklungsergebnis zu erzielen, dem Lieferwerk auf Anfrage umgehend zur Verfügung stellen. Das Lieferwerk wird diese Unterlagen und Informationen streng vertraulich behandeln.
7. Das Lieferwerk übernimmt hinsichtlich der technischen und kaufmännischen Verwertbarkeit der Entwicklungsergebnisse für die Zwecke des Geschäftskunden keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Es ist die alleinige Aufgabe des Geschäftskunden, die Entwicklungsergebnisse auf deren technische und kaufmännische Eignung für die beabsichtigten Zwecke selbstständig zu prüfen und über deren weitere Verwertung im Sinne von Ziffer 3 zu entscheiden. Das Lieferwerk schuldet durch die Erteilung eines Entwicklungsauftrages auch nicht die Herstellung eines bestimmten Werkes oder die Schaffung eines bestimmten Ergebnisses, sondern lediglich das Bemühen, für die gestellte technische Aufgabe eine geeignete technische Lösung zu finden.
8. Das Lieferwerk wird sich bemühen, die Entwicklungstätigkeit innerhalb der allenfalls vereinbarten Fristen zu erbringen. Wird während der Entwicklungstätigkeit für das Lieferwerk absehbar, den vereinbarten Zeitrahmen nicht einhalten zu können, hat es den Geschäftskunden entsprechend zu informieren; die Vertragsparteien werden daraufhin eine angemessene Verlängerung der dem Lieferwerk zur Verfügung stehenden Zeitdauer unter Rücksichtnahme auf die Einschätzungen des Lieferwerkes vereinbaren.
9. Werden im Zuge der Entwicklungstätigkeiten Erfindungen gemacht, so ist das Lieferwerk berechtigt, diese Erfindungen nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten patent- oder gebrauchsmusterrechtlich national und/oder international schützen zu lassen.

musterrechtlich national und/oder international schützen zu lassen. Für den Fall, dass das Lieferwerk entscheidet, die Erfindung nicht schützen zu lassen, ist der Geschäftskunde berechtigt, die Beantragung eines Patentes oder Gebrauchsmusters durch das Lieferwerk zu verlangen. In diesem Falle hat der Geschäftskunde dem Lieferwerk sämtliche Kosten, Gebühren und Auslagen, die in diesem Zusammenhang entstehen, zu ersetzen.

## IX. Rechtswahl / Gerichtsstand / Schriftformerfordernis

1. Es findet ausschließlich das materielle und Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter vollständigem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und der Kollisions- und Verweisungsnormen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Geschäftskunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Rostock. Entsprechendes gilt, wenn der Geschäftskunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Geschäftskunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Vereinbarungen zwischen den Parteien und rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf die Geschäftsbeziehung (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung usw.) bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Zur Wahrung der Schriftform genügt - abweichend von §§ 127 Abs. 3, 126a BGB – auch die Abgabe einer Erklärung per E-Mail oder Telefax, wenn die jeweils andere Partei als deren Aussteller erkennbar ist und die Erklärung nicht mit einer elektronischen Signatur versehen ist. Der Verwender einer nicht mit der elektronischen Signatur nach §§ 127 Abs. 3, 126a BGB versehenen E-Mail muss sich den Inhalt der Erklärung als richtig entgegenhalten lassen und verzichtet im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf den Einwand, dass die Erklärung nicht von ihm mit dem betreffenden Inhalt an den in der Erklärung genannten Adressaten zu dem in der Erklärung ausgewiesenen Zeitpunkt abgegeben wurde.

## X. Alternative Streitbeilegung in Verbrauchssachen (§ 36 VSBG)

Die Firma Oberaigner Automotive GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage>



## **XI. Schlussbestimmungen**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder nachträglich eine Regelungslücke bestehen, die die Parteien mit einer Regelung bedacht hätten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift oder Regelungslücke tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise individuell etwas anderes.